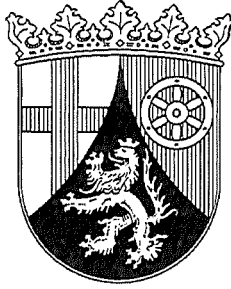


9 K 11569/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, O7, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 2019 durch

Richter Dr. Arts als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 14. September 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist sunnitischen Glaubens und dem Volk der Paschtunen zugehörig. Er verließ Afghanistan am 19. Oktober 2015 und reiste am 24. Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 20. Oktober 2016 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Antrags führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er in Afghanistan von den Taliban bedroht werde. Er habe ab dem [REDACTED] 2014 für eine Telekommunikationsfirma namens [REDACTED] gearbeitet und dort Antennen gebaut und gewartet. Als die Taliban dies erfahren hätten, hätten sie ihn aufgefordert, diese Antennen nachts auszuschalten, damit ihre Kämpfer nicht über deren Mobiltelefone geortet werden können. Aus Angst habe der Kläger dann am [REDACTED] 2015 seine Arbeit beendet und stattdessen bei der Arbaki-Miliz angeheuert. Nach zwei Monaten Dienst sei er auf dem Weg nach Hause von Taliban verschleppt und für dreizehn Tage gefangen gehalten und gefoltert worden. Dann sei er bei einem Angriff durch die afghanischen Streitkräfte befreit worden und habe zehn Tage bei seiner Schwester zur Genesung verbracht. Alle dreizehn Kasernen seien dann im [REDACTED]

2015 von den Taliban angegriffen worden. Drei Personen seien getötet und eine Person verletzt worden.

Am [REDACTED] habe der Vater des Klägers einen Drohbrief erhalten. Am [REDACTED] habe es einen erneuten Angriff der Taliban gegeben, bei dem einer der Taliban-kommandanten getötet worden sei. Die Brüder des Kommandanten hätten dem Kläger persönlich die Schuld hieran gegeben und das Haus der Familie mit Bomben zerstört und ihre Grundstücke weggenommen. Er sei zunächst nach Kabul geflohen und habe das Land von dort aus nach sieben Tagen verlassen.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 14. September 2017 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Vortrag des Klägers unglaubhaft gewesen sei. Es sei nicht klar, weshalb der Kläger zu seinen Eltern gereist sei, weshalb ihn die Taliban nicht getötet hätten, obwohl sie die Gelegenheit hierzu hatten und weshalb er in dem vorgelegten Drohbrief nicht namentlich genannt sei. Die Angriffe auf die Kasernen hätten jedenfalls nichts mit ihm persönlich zu tun gehabt. Außerdem stehe ihm eine inländische Fluchtoption zur Verfügung. Für weitere Einzelheiten wird auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Mit seiner am 21. September 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei und den er in Details ergänzt und berichtigt. Zudem verkenne die Beklagte die Sicherheitslage in Afghanistan.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 14. September 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

3. hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis – der Kläger durch Schriftsatz vom 21. September 2017, die Beklagte in Gestalt der „Allgemeinen Prozesserklärung des Bundesamtes in Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27. Juni 2017 – mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. VwGO zulässig und begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG –)

einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2017 rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG hinsichtlich seines Herkunftslands Afghanistan vorliegen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b). Die Furcht vor Verfolgung ist dabei begründet, soweit dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12-, juris).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor

Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Im vorliegenden Einzelfall ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner Tätigkeit bei der Arbaki-Miliz in der Provinz Maidan-Wardak sowie aufgrund seiner vorherigen Tätigkeit bei der Telekommunikationsfirma [REDACTED] erneut verfolgt werden würde.

Ihm kommt insoweit die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute, da er vorverfolgt ausgereist ist. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung und insbesondere aufgrund der vorgelegten Videoaufnahmen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger tatsächlich bereits von den Taliban entführt und misshandelt wurde. Die genannten Videoaufnahmen zeigen den Kläger inmitten von traditionell gekleideten Männern mit Kalaschnikows, die ihn zunächst beschimpfen und verhöhnen und dann schlagen und treten, während sie ihm vorwerfen, er habe seine Arbeit nicht niedergelegt. Dies entspricht den Ausführungen des Klägers im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt wie auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Das Gericht ist infolgedessen davon überzeugt, dass die von der Beklagten im Sachvortrag des Klägers gesehenen „logischen Mängel“ nunmehr ausgeräumt sind.

Stichhaltige Gründe, die geeignet wären diese Gefahr auszuräumen, sind nicht ersichtlich. Das Gericht vermag insoweit insbesondere auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG zu erkennen. Insoweit kann dahinstehen, ob dem Kläger ein Leben in einem anderen Landesteil zumutbar wäre. Jedenfalls nämlich ist nicht davon auszugehen, dass er dort vor einer Verfolgung hinreichend sicher wäre. Aufgrund der Gemengelage des Einzelfalls, in der die Arbeit des Klägers bei einer Miliz, seine vorherige Tätigkeit bei einem Telekommunikationsunternehmen und sodann der Tod eines Taliban-Kommandanten, für den man dem Kläger die Schuld gab, zusammentreten, geht

das Gericht davon aus, dass eine hinreichende Individualisierung und Verdichtung der Verfolgungsgefahr besteht, um auf eine landesweite Verfolgung durch die Taliban schließen zu können. Insoweit geht das erkennende Gericht auch davon aus, dass die Taliban ihre umfangreichen Netzwerke tatsächlich nutzen würden, um den Kläger ausfindig zu machen.

Nach alldem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Aufgrund der Begründetheit des Hauptantrages, war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Arts



Unterzeichner: Arts, Robert
Datum: 12.08.2019 12:13 Uhr